

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Jeversches Wochenblatt
1855**

3 (10.1.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-173574](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-173574)

Jeverisches Wochenblatt.

N^o 3. Mittwoch, den 10. Januar 1855.

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XIV. Band. (Ausgeg. d. 4. Jan. 1855.) 49. Stück.

Inhalt:

N^o 64. Gesetz vom 27. December 1854, betreffend die Regelung der Verhältnisse der früher Gräflich Bentinck'schen Herrschaft Barel und der früher Gräflich Bentinck'schen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande.

N^o 65. Gesetz vom 27. December 1854, betreffend die Organisation der Herrschaft Knipphausen.

N^o 64.

Gesetz, betreffend die Regelung der Verhältnisse der früher Gräflich Bentinck'schen Herrschaft Barel und der früher Gräflich Bentinck'schen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande.
Oldenburg, den 27. December 1854.

Wir Nicolaus Friedrich Peter,
von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen &c. &c.

verkünden zur Regelung der Verhältnisse der früher Gräflich Bentinck'schen Herrschaft Barel und der früher Gräflich Bentinck'schen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande mit Zustimmung des Landtages als Gesetz was folgt:

Art. 1.

Die Wirksamkeit der zu Barel bestehenden Cammer und des geistlichen Collegiums hört auf, und die von ihnen bisher wahrgenommenen Geschäfte gehen auf diejenigen Behörden über, welche nach den allgemeinen im Herzogthum Oldenburg geltenden Ressortbestimmungen dafür zuständig sind.

Insbondere gehen die bisher zum Oldenburg-Bentinck'schen Familien-Fideicommiss gehörigen Liegenschaften u. s. w., welche nunmehr sämmtlich Staatsgut geworden sind, in die Verwaltung derjenigen Behörden über, welche zur Verwaltung des Staatsguts im Herzogthum Oldenburg berufen sind.

Art. 2.

Es treten für den Bezirk der Herrschaft Barel und nach Aufhebung der entgegenstehenden Anordnungen

- 1) das Amt zu Barel in dieselben Zuständigkeiten, wie die der übrigen Ämter des Herzogthums;
- 2) das Amtsgericht daselbst in die Zuständigkeiten eines Landgerichts.

Art. 3.

§. 1. Die bisher in Barel für die vormalig Gräflichen Vorwerke im Stad- und Butjadingerlande wahrgenommene Hypothekenverwaltung geht auf das Hypothekenamt in Oldenburg über.

§. 2. Für die Herrschaft Barel bleibt das Hypothekenamt in Barel vorläufig in Wirksamkeit.

Art. 4.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit und das Vormundschaftswesen auf den genannten Vorwerken wird nach Maßgabe der allgemeinen Ressortbestimmungen vom Landgerichte zu Dvelgönne beziehentlich von demjenigen Amte wahrgenommen in dessen Bezirke sie belegen sind.

14. Mai

Die mittelst Landesherrlicher Verordnung vom 8. Juni 1844 publicirte Auktionator-Ordnung und die darauf bezüglichen späteren Bestimmungen kommen für jene Güter zur Anwendung.

§. 2. Für die Herrschaft Barel bleibt für die Dauer der Dienstführung des jetzigen Auktionsverwalters das bisher bestehende Vergütungswesen beibehalten.

Art. 5.

Das Generaldirectorium des Armenwesens zu Oldenburg tritt in die obere Aufsicht über das zu Barel bestehende Waisenstift und den s. g. Wolff'schen Legatenfundus.

Art. 6.

Die im Herzogthume bestehenden Sporelntaren der Behörden so wie die Stempelpapier-Verordnungen gelten auch für den Bezirk der Herrschaft Barel und die genannten Vorwerke.

Art. 7.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird Unser Staatsministerium beauftragt, unter dessen Oberaufsicht die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen von den zuständigen Oberbehörden getroffen werden.

Insbondere werden dieselben ermächtigt, diejenigen Maßregeln anzuordnen, und die dazu nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen, welche der Uebergang der Geschäfte der bisherigen Behörden auf die an deren Stelle tretenden, namentlich auch hinsichtlich der Vertheilung und Aufbewahrung der Acten und Urkunden, so wie der Wiederaufnahme der anhängigen Civilsachen und des Laufs der prozessualischen Fristen, erforderlich macht.

Art. 8.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. Februar 1855 in Kraft.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignes.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. December 1854.

(L. S.)

Peter.

v. Rössing.

Mußenbecher.

Gesetz, betreffend die Organisation der Herrschaft Knipphausen.
Oldenburg, 27. December 1854.

Wir Nicolaus Friedrich Peter,
von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Knipphausen etc.

thun kund hiemit:

Da es nothwendig geworden ist, die Verhältnisse der Herrschaft Knipphausen hinsichtlich der Justiz und Verwaltung soweit thunlich mit denjenigen des Herzogthums in Uebereinstimmung zu bringen, so verkünden Wir mit Zustimmung des Landtags als Gesetz, was folgt:

Art. 1.

Alle in der oldenburgischen Gesetzsammlung seit 1814 beziehentlich im Oldenburgischen Gesetzblatt enthaltenen oder in der Gesetzsammlung als in besonderem Abdruck erschienen ausgeführten Oldenburgischen Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, soweit sie in der Herrschaft Zeven in Geltung sind, kommen auf die Herrschaft Knipphausen zur Anwendung, und es treten insofern die daselbst erlassenen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft, falls nicht in dem gegenwärtigen Gesetze Ausnahmen von diesem Grundsatz enthalten sind.

Art. 2.

Aufrecht erhalten bleiben die in der Herrschaft Knipphausen bestehenden das Privatrecht betreffenden Gesetze und Gewohnheiten, namentlich auch, soweit sie die Güterverhältnisse der Eheleute und das Erbrecht angeben, vorbehaltlich indeß der im Art. 3 getroffenen besonderen Bestimmungen.

Art. 3.

§. 1. Insbesondere werden nachfolgende Oldenburgische Gesetze und Verordnungen mit den darauf bezüglichen späteren Bestimmungen für anwendbar auf die Herrschaft Knipphausen erklärt:

1. die Vormünder-Instruction vom 4. Juni 1783;
2. die im Herzogthum geltende Bestimmung, wonach die Volljährigkeit mit dem vollendeten 24. Lebensjahre eintritt;
3. das Strafgesetzbuch vom 10. Sept. 1814;
4. die Hypotheken- und Concursordnung vom 11. October 1814;
5. die Sporelntaxe der Behörden und die Stempelpapier-Verordnung;
6. die Regierungs-Bekanntmachung vom 20./23. December 1819 wegen Anordnung einer jährlichen Abführung der zum Beschalen bestimmten Hengste;
7. die Verordnung vom 31. März 1822 wegen der Verschollenen aus den Kriegsjahren;
8. die Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Septbr. 1822, betreffend Einführung eines allgemeinen Spielkarten-Stempels;
9. das Prozeßreglement vom 15. März 1824;
10. die Bekanntmachung der Zeverschen Consistorial-Deputation vom 18. Januar 1827, betreffend Ausdehnung der Verordnung wegen der Verlöbniße auf die Herrschaft Zeven;
11. die Verordnung vom 25. August 1828 wegen Aufhebung der Sessionsverbote;
12. die Handwerksverordnung vom 28. Jan. 1830;
13. die Consistorial-Bekanntmachung vom 19. Mai 1830 wegen Vollziehung der Urtheile auf Eingebung der

Ehe mit deren in der Bekanntmachung der Justizkanzlei vom 14. November 1845 enthaltenen Declaration;

14. die Verordnung vom 29. März 1833 wegen Beschränkung des zu frühen Heirathens;

15. die Bekanntmachung der Justizkanzlei und des Consistoriums vom 2. Januar 1838 wegen des Verfahrens bei Einsagen gegen beabsichtigte Ehen;

16. die Verordnung vom 26. Juli 1841 wegen der kurzen Verjährung;

17. die Verordnung vom 3. November 1843, betreffend die Formen der gerichtlichen öffentlichen Bekanntmachungen;

18. die Verordnung vom 16. Februar 1844, betreffend die Rechtsverhältnisse Abwesender;

19. die Verordnung vom 16. December 1844, betreffend die Errichtung eines besonderen Gesetzblatts;

20. die Bekanntmachung des Oberappellationsgerichts vom 30. Juni 1845, wegen der Einrede der mehreren Beischläfer;

21. die Regierungs-Bekanntmachung vom 2. Februar 1846, betreffend das Wirthschaftsgewerbe etc.;

22. die Verordnung vom 4. Februar 1848, betreffend die Besteuerung der Juden zur Rabbinatskasse, imgleichen die sonstigen, die besonderen Verhältnisse der Juden regelnden Bestimmungen, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalte der den Juden staatsgrundgesetzlich zustehenden Rechte;

23. das Gesetz vom 31. März 1849, wegen Einführung der Wechselordnung;

24. das Gesetz vom 14. October 1849, betreffend die Rechtsverhältnisse der von einem guts- und schutzherrlichen, Hörigkeits- oder Untertänigkeitsverbande befreiten Stellen u. s. w.

25. die Verordnung vom 1. September 1850, betreffend einige vorläufige Bestimmungen wegen Ausübung der Jagd;

26. die Verordnung vom 14. Januar 1851, betreffend die Regulirung einiger Verhältnisse der verschiedenen Religionsgesellschaften zu einander;

27. das Gesetz vom 11. Februar 1851, betreffend die Ablösung der auf Grund und Boden haftenden Lasten;

28. das Gesetz vom 12. März 1851 über die Ablösungen der Berechtigungen des Staats;

29. das Gesetz vom 8. April 1851, wegen Entschädigung für die aufgehobenen Freiheiten und Begünstigungen im Beitrage zu den Staats- und Gemeindefasten. Einen Entschädigungsanspruch haben die zeitigen Inhaber der Prediger-, Organisten- und Schullehrerstellen nur insofern, als sie noch die Stellen inne haben, welche sie zur Zeit der Publication des Knipphausischen Gesetzes vom 22. Juni 1849 bekleideten, so lange sie in ihrer gegenwärtigen Dienststellung bleiben. Hinsichtlich der von den Predigern etc. zu übernehmenden Staatslasten hat lediglich das Entschädigungsgesetz (vom 8. April 1851) Geltung;

30. das Gesetz vom 8. April 1851, betreffend Entschädigung für die aufgehobene Zwangs- und Bannrechte der Mühlen;

31. das Gesetz vom 15. Mai 1852, betreffend die Enteignung in Deichsachen;

32. das Gesetz vom 25. April 1853, betreffend die Zwangsarbeitsanstalt in Bechta;

33. die Verordnung vom 27. April 1853 wegen veränderter Einrichtung der Hundesteuer;

34. das Gesetz vom 4. Juli 1853, betreffend die Theiligung der Vormünder bei inländischen Staatsanleihen;

35. das Gesetz vom 20. August 1853, betreffend die Verpflichtung zum Tragen der Kosten medizinisch-polizeilicher Maaßregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten;

36. das Gesetz vom 24. August 1853 und die Regierungsbekanntmachung von demselben Tage, betreffend die Gesindeordnung.

§. 2. Dagegen werden alle, dieselben Gegenstände betreffenden Knipphausschen Gesetze und Verordnungen ausdrücklich aufgehoben, so namentlich:

1. das Prozeß-Reglement für die Gerichte der Herrschaft Knipphausen vom 3. Juli 1826 und die darauf sich beziehende Regierungs-Sanlei-Bekanntmachung vom 23. September 1852;

2. die Hypotheken- und Concursordnung von demselben Tage und die darauf sich beziehenden späteren Verordnungen;

3. die Instruction für die Vormünder von demselben Tage;

4. die Sportelntaxe von demselben Tage;

5. die Verordnung vom 6. April 1831, das Edictalverfahren gegen verschollene Personen betreffend;

6. die Verordnung vom 23. December 1835, betreffend Strafbestimmungen wegen Veräußerung und Verschleppung in Pfandung gezogener Sachen;

7. die Gesinde-Ordnung vom 16. Januar 1836;

8. die Verordnung vom 26. Juli 1837 wegen Erhebung und Beförderung der Sporteln;

9. die Verordnung vom 30. November 1838, betreffend, die wöchentlichen Anzeigen für die Herrschaft Knipphausen;

10. die Verordnung wegen Einführung einer Hundesteuer vom 17. November 1839;

11. die Verordnung vom 12. Mai 1849, betreffend Ausführung der allgemeinen deutschen Wechselordnung;

12. die Verordnung vom 13. Juni 1853, die Verjährung unverbriefter Forderungen betreffend;

Art. 4.

§. 1. Bei dem in der Herrschaft Knipphausen bestehenden Steuer-, Abgaben- und Hebungswesen, soweit Letzteres die Zahlungspflichtigen berührt, behält es bis zur weiteren gesetzlichen Verordnung sein Bewenden, sofern nicht das gegenwärtige Gesetz eine Ausnahme bestimmt.

§. 2. Der Ertrag des in der Herrschaft Knipphausen eingeführten Kartensampels soll zu Kommunalzwecken in der Herrschaft Knipphausen verwendet werden.

Art. 5.

Die wegen Zerstückung von Landstellen, sowie wegen Abbruches von Wohnhäusern und Wirthschaftsgebäuden bisher in der Herrschaft Knipphausen durch Gesetz oder Herkommen begründeten Verhältnisse bleiben aufrecht erhalten.

Art. 6.

In Anwendung des unter dem 10. Juli 1846 für das Herzogthum erlassenen Münzgesetzes auf die Herrschaft Knipphausen wird im Verwaltungswege der Termin festgestellt werden, mit welchem die zur Zeit noch umlaufenden Knipphauser Neungrotenstücke, welche bis dahin zu den bei Landes- und Kommunalkassen zulässigen Scheidemünzen gehören sollen, einzuwechseln und außer Cours zu setzen sind.

Art. 7.

§. 1. Die auf das Schulwesen sich beziehenden Bestimmungen bleiben bis zur Erlassung einer allgemeinen Schulordnung in Kraft.

§. 2. Der Knipphaussche allgemeine Schulfundus bleibt seiner bisherigen Bestimmung erhalten.

Art. 8.

§. 1. Die in der Herrschaft Knipphausen geschehene Verpachtung der Jagd bleibt aufgehoben.

§. 2. Der Pachtzins des laufenden Pachtjahrs ist nach Verhältniß der Zeit der Jagdnutzung in dem laufenden Pachtjahr zu berechnen.

Art. 9.

Bis zur Einführung eines neuen Rekrutierungsgesetzes behält es bei den in Betreff der Aushebung der

Wehrpflichtigen in der Herrschaft Knipphausen bestehenden Bestimmungen sein Bewenden.

Art. 10.

In Betreff der Medicinalverwaltung verbleibt es einstweilen und für die Dauer der Amtsführung des zur Zeit in der Herrschaft Knipphausen angestellten Physikus bei den hinsichtlich der Dienstleistungen desselben getroffenen Bestimmungen.

Art. 11.

§. 1. Das Communal-, insbesondere auch das Armenwesen wird bis zur gesetzlichen Einführung einer neuen Gemeindeordnung nach den zur Zeit geltenden Normen und Einrichtungen verwaltet. Es bleibt jedoch den Versammlungen der Kirchspieleingesessenen unbenommen, bis zur Einführung der neuen Gemeindeordnung zur Wahrnehmung ihrer Interessen im Allgemeinen oder in besonderen Fällen allgemeine Vertreter oder besondere Bevollmächtigte zu erwählen.

§. 2. In Betreff des Sparkassenwesens findet die Oldenburgische Verordnung vom 1. August 1786, betreffend Errichtung einer Ersparungskasse im Herzogthum Oldenburg nebst den später hinsichtlich dieser Kasse getroffenen Bestimmungen für die Herrschaft Knipphausen Anwendung.

Art. 12.

Ingleichen soll auch die Verwaltung des Deich- und Sielwesens bis zur allgemeinen gesetzlichen Verordnung, dieses Gegenstandes nach Maaßgabe der zur Zeit geltenden Vorschriften fortgeführt werden, unbeschadet der im Art. 3. §. 1. Ziff. 31. getroffenen Bestimmung.

Art. 13.

Die Knipphaussche Vergantungsordnung vom 3. Juli 1826 bleibt für die Dauer der Amtsführung des zur Zeit in der Herrschaft Knipphausen angestellten Auktionsverwalters in Kraft, jedoch mit den nach der Verordnung v. 3. Novbr. 1843, betreffend die Formen der gerichtlichen öffentlichen Bekanntmachungen, sich ergebenden Aenderungen und mit folgenden Modifikationen:

1. Zu allen öffentlichen Mobiliarverkäufen und Verheuerungen bedarf es künftig nur der Bewilligung des Amts, welche bei demselben unter Anlegung der schriftlichen Zustimmung des Auktionsverwalters zu dem gewählten Tage schriftlich oder mündlich nachzusehen ist. Bedarf es zur Vornahme des öffentlichen Verkaufes noch der vorgängigen Erlaubniß einer andern Behörde, so muß diese beim Amte mit dem Verkaufesgesuche producirt werden.
2. Bei den freiwilligen meistbietenden Mobiliarverkäufen und Verheuerungen bedarf es keiner amtlichen Bekanntmachung, sondern es hängt von den Verheuern und Verkäufern ab, auf welche Weise sie solche bekannt machen wollen. Executivische Verkäufe müssen indeß vom Amte mindestens 8 Tage vor dem Verkaufe, von einem Sonntage bis zu dem folgenden, in dem Kirchspiele, wo der Verkauf stattfinden soll, und, wenn eine der Parteien darauf anträgt, oder das Amt dies sonst angemessen hält, auch in einem benachbarten Kirchspiele bekannt gemacht werden.
3. Mit der Führung des Protocolls bei öffentlichen Verheuerungen und Mobiliarverkäufen hat das Amt einen dazu beeidigten Protocollisten zu beauftragen. Dieser erhält an Diäten täglich 1 Thlr. 9 gr. und fährt in allen den Fällen, wo dem Auktionsverwalter eine Fuhr vergütet wird, unentgeltlich mit diesem.

Insofern der Auktionsverwalter Fuhrkosten vergütet erhält, ohne daß der berechnete Weg zu Wagen gemacht wird, bekommt der Protocollist die Hälfte der Fuhrkosten vom Auktionsverwalter.

4. Die für den Akt und das Protokoll bei Mobilien-

vergantungen außer den Stempelgebühren zu erlegenden Sporteln werden bestimmt:

vom Erlöse über 28 Thlr. 9 gr. und bis zu 112 Thlr. 36 gr. einschließlich

auf 3 gr. von jeden vollen 5 Thlr. 45 gr. über 28 Thlr. 9 gr.

bei höherem Erlöse:

bis zu 1125 Thlr. einschließlich auf 2 gr. von jeden ferneren 5 Thlr. 45 gr.

über 1125 Thlr.

auf 1 gr. von jeden ferneren 4 Thlr. 36 gr.

Für die auf das Verkaufs- oder Verheuerungsgeſuch ertheilte Verfügung ſind einfache Dekretskoften und für die dem Auktionsverwalter von Amtswegen mitzutheilende, beglaubigte Abſchrift der Verkaufs- und Verheuerungs-Protokolle nur 2 gr. für jede Seite, Diäten und Gebühren für den Auftrag an den Protokollführer aber überall nicht zu berechnen.

Hat der Verkauf nicht über 112 Thlr. 36 gr. erbracht, ſo wird für die Verfügung auf das Verkaufsgeſuch nichts angeſetzt und bedarf es keines Stempelpapiers. Es iſt jedoch das Vergantungsprotocoll mit dem verordnungsmäßigen Stempelpapier zu belegen, ſofern nicht ausnahmsweiſe Befreiung von Sporteln eintritt.

Unter derſelben Vorausſetzung tritt völlige Befreiung von Sporteln ein:

a) wenn die verkauften Gegenstände ſich im Eigenthume einer Gemeinde, oder

b) von Mündeln, deren Vermögen nicht über 1125 Thlr. beträgt, befanden,

c) wenn der Verkauf zum Zweck der Hülfsvollſtreckung wegen Herrſchaftlicher oder Gemeinde-Abgaben verfügt ward,

d) wenn der Verkäufer im Prozeß auf das Armenrecht Anſpruch hatte, und dieſes bei Nachſuchung des Verkaufs genügend beſcheinigt iſt.

5. Den vom Auktionsverwalter angeſtellten Klagen braucht nur ein von ihm als richtig attestieter Auszug aus dem Verkaufs- und Verheuerungs-Protocoll angelegt zu werden, und begründet dieſer Extract den unbedingten Mandatsprozeß, nach den Beſtimmungen des §. 99. der Vergantungsordnung, beziehungsweise der nachfolgenden Beſtimmung.

6. Es wird geſtattet, daß der Auktionsverwalter wegen der aus demſelben Mobilienverkauf herrührenden Forderungen, welche nicht über 30 Thlr. betragen, gegen alle in demſelben Amtsdistrikt wohnhafte Schuldner einen gemeinſchaftlichen Zahlungsbefehl ausnehme, deſſen Inhalt dann jedem Schuldner, inſoweit er ihn betrifft, durch den Amtsunterbedienten mündlich bekannt zu machen iſt. Für einen ſolchen Zahlungsbefehl entrichtet jeder Schuldner 7 gr. und für deſſen Bekanntmachung die gewöhnliche Inſinuations-Gebühr. Wird demnächst gegen den einen oder anderen Schuldner die Pfandung erkannt, ſo tritt das gewöhnliche Verfahren ein.

Dieſe Beſtimmungen finden auch in dem Falle Anwendung, wo nur ein einziger Schuldner wegen rückſtändiger Kaufgelder in Anſpruch genommen wird.

7. Die Abhaltung der „freiwilligen“ Verkäufe von unbeweglichen Gütern hat das Landgericht, bei welchem dieſelben wie bisher unter Anlegung der ſchriftlichen Zuſtimmung des Amtes und Auktionsverwalters zu dem gewählten Tage nachzuſuchen ſind, in der Regel dem Amte aufzutragen.

Nur auf ausdrücklichen, durch genügende Gründe gerechtfertigten Antrag der Verkäufer darf hiervon eine Ausnahme gemacht werden.

Zur Leitung und Führung des Protokolls bei öffentlichen Verkäufen unbeweglicher Güter wird in der Regel der Amtsaufſor beauftragt und ſind dafür die verordneten Gebühren zu bezahlen.

8. Die Controle und Viſitation des Auktionsverwalters (§. 103. der Knipphauſſchen Vergantungsordnung) geht auf das Amt über, welches das über die Viſitation jedesmal abzuhaltende Protocoll ſofort an das Landgericht einſendet.

Jährlich einmal wird vom Landgerichte Sever eine Viſitation des Auktionsverwalters durch ein dazu abgeordnetes Mitglied vorgenommen.

Art. 14.

§. 1. Mit der Einführung dieſes Geſetzes treten alle gegenwärtig in der Herrſchaft Knipphauſen ſungirenden Behörden mit Ausnahme des Hypothekenamtes außer Wirksamkeit. Es wird dieſelbe dem Kreiſe Sever als ein beſonderer Amtsbezirk zugelegt, für welchen nach Maafgabe der allgemeinen Reſſortbeſtimmungen das Landgericht zu Sever und die dortige General-Armeninſpection, imgleichen diejenige in Oldenburg beſtehenden Behörden, deren Geſchäftskreis ſich auf das ganze Herzogthum erſtreckt, in Wirksamkeit treten.

Inſondere gehen die bisher zum Oldenburg-Bentiniſchen Familienſideicommiß gehörigen Liegenschaften u. ſ. w., welche nunmehr ſämmtlich Staatsgut geworden ſind, in die Verwaltung derjenigen Behörden über, welche zur Verwaltung des Staatsguts im Herzogthum Oldenburg berufen ſind.

§. 2. Das Hypothekenamt wird dem bei dem neu zu errichtenden Amte Knipphauſen ſungirenden Amtmann übertragen.

Art. 15.

§. 1. Die Einrichtung und Zuſtändigkeit des Amtes Knipphauſen ſoll geſehen und wird beſtimmt gleich wie die der übrigen Ämter des Herzogthums.

§. 2. Bei der Verwaltung des Amtes Knipphauſen dient die Beamten-Inſtruction vom 26. September 1814 mit den darauf bezüglichlichen ſpäteren Beſtimmungen im Allgemeinen zur Norm, ſoweit dieſes den ſeitdem veränderten, namentlich auch den durch gegenwärtiges Geſetz aufrecht erhaltenen beſonderen Verhältniſſen des Bezirks entſpricht.

Art. 16.

§. 1. Die Oberauſicht über die in der Herrſchaft Knipphauſen beſtehende ſogenannte Vacanzcaſſe, welche ihrer bisherigen Beſtimmung erhalten bleibt, ſoll bis dahin, daß dieſerhalb eine Auseinanderſetzung zwiſchen Staat und Kirche erfolgt iſt, von der Regierung in Oldenburg in Unterordnung unter das Staatsminiſterium geführt werden.

§. 2. Wohlerworbene Rechte und Anſprüche an die Vacanzcaſſe bleiben einem Jeden ausdrücklich vorbehalten.

Art. 17.

§. 1. Bis zu der nach Art. 78 des Staatsgrundgeſetzes vorbehaltenen Regelung ſoll die Leitung und Beaufſichtigung der evangeliſch-lichlichen Verhältniſſe in der Herrſchaft Knipphauſen in Unſerem beſonderen Auftrage und in Unterordnung unter das Staatsminiſterium von dem Oberkirchenrathe zu Oldenburg, nach Maafgabe der in der Herrſchaft Knipphauſen beſtehenden Geſetze und Vorſchriften, inſondere auch unter Aufrechtſhaltung der beſtehenden confeſſionellen Verhältniſſe in der zur reformirten Kirche zu Accum gehörigen Gemeinde wahrgenommen werden und ſoll der Oberkirchenrath in allen, die zuletzt gedachten Verhältniſſe berührenden Angelegen-

heiten Nichts zu verfügen befugt sein, wenn nicht zuvor die Zustimmung des reformirten Pastors zu Accum erklärt oder nach Anhörung desselben Pastors Unsere höchste Entscheidung eingeholt ist.

§. 2. Die den lutherischen Kirchengemeinden, beziehentlich der reformirten Kirchengemeinde zu Accum zustehenden staatsgrundgesetzlichen Rechte werden demselben ausdrücklich vorbehalten.

Art. 18.

Mit der Ausführung dieses Gesetzes wird Unser Staatsministerium beauftragt, unter dessen Oberaufsicht die erforderlichen Anordnungen und Verfügungen von den zuständigen Oberbehörden getroffen werden.

Insbepondere werden dieselben ermächtigt, diejenigen Maßregeln anzuordnen und die dazu nöthigen Bekanntmachungen zu erlassen, welche der Uebergang der Geschäfte der bisherigen Behörden auf die an deren Stelle tretenden, namentlich auch hinsichtlich der Vertheilung und Aufbewahrung der Acten und Urkunden, sowie der Wiederaufnahme der anhängigen Civil- und Untersuchungssachen und des Laufs der prozessualischen Fristen erforderlich macht.

Art. 19.

Alle strafbare Handlungen, welche vor dem Eintritte der Kraft dieses Gesetzes begangen werden und nach diesem Zeitpunkt zur Untersuchung oder Entscheidung kommen, werden nach den Gesetzen beurtheilt, unter welchen sie begangen sind. Insofern jedoch die neu eingeführten Strafgesetze gelinder sind, als die Vorschriften der aufgehobenen, sollen erstere angewandt werden.

Diesemnach kommt den Beschuldigten namentlich auch eine in den neu eingeführten Strafgesetzen bestimmte kürzere Verjährungsfrist zu Statten und bei deren Berechnung die vor Einführung der neuen Gesetze verfllossene Zeit in Anschlag. Desgleichen werden die gesetzlichen Folgen, welche die Strafen auf den bürgerlichen Stand der früher verurtheilten Personen haben, von dem Eintritte der Kraft dieses Gesetzes an nach den neu eingeführten Gesetzen beurtheilt, sofern die neuen Gesetze milder sind.

Art. 20.

§. 1. Die nach der Kniphausschen Verordnung vom 13 Juni 1853, betreffend die Verjährung unverbriefter Forderungen, bei Einführung des gegenwärtigen Gesetzes etwa schon angefangene Verjährung der Forderung eines zugelassenen Rechnungsstellers hinsichtlich seiner Gebühren und Auslagen läuft auch nach Einführung des gegenwärtigen Gesetzes fort und endigt mit dem Ablauf von 5 Jahren, seit dem Zeitpunkte, in welchem sie nach dem bisherigen Kniphausschen Gesetze zu laufen begann. Diejenigen Forderungen eines zugelassenen Rechnungsstellers, welche zwar bei Publication dieses Gesetzes bereits begründet, aber nach dem Kniphausschen Gesetze bisher der Verjährung nicht unterworfen waren, verjähren erst mit Ablauf von 5 Jahren seit der Publication dieses Gesetzes.

§. 2. Die in der Kniphausschen Konkursordnung §. 49. a. und b. und den späteren Erlassen zu diesem §. anerkannten Privilegien sollen noch bei den innerhalb Jahresfrist nach der Publication dieses Gesetzes erkannnten Konkurses Geltung haben, wenn dieselben auch nach der Oldenburgischen Konkursordnung nicht mehr begründet wären.

§. 3. Die im Art. 14. des Entschädigungsgesetzes vom 2. April 1851 gedachte Verzinsung der Entschädigungssummen geschieht in der Herrschaft Knipphausen vom 1. Januar des Jahres an, welches auf das Jahr folgt, worin die bisher Befreiten zugezogen sind, jedoch nur, wenn innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes die Ermittlung der Entschädigung beantragt wird.

Art. 21.

Gegenwärtiges Gesetz soll mit dem 1. Februar 1855 in Kraft treten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens Unterschrift und beigegebrachten Großherzoglichen Inseigns.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 27. December 1854.
(L. S.) **Peter.**

Rössing.

Mugenbecher.

Obrigkeitliche Bekanntmachungen.

Staatsministerium.

1. Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Consuln D. C. W. Hooglandt zu Amsterdam den Kaufmann J. C. Gramerus daselbst zum Großherzoglichen Consul in Amsterdam ernannt haben und dem Letzteren in dieser Eigenschaft von der königlich Niederländischen Regierung das Exequatur ertheilt worden ist, wird diese Ernennung hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Oldenburg den 3. Januar 1855.

Staatsministerium,

Departement der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Rössing.

Mugenbecher.

Artillerie-Commando.

2. Beim Artillerie-Corps sollen einige junge Leute für die Präsentdienststärke angeworben werden. Es können sich hiezu auch diejenigen melden, welche in diesem Herbst gelooft haben und auf ihre Nummer erst Mai 1856 in Dienst treten müssen. Wer sich dazu meldet und mit guten Zeugnissen versehen ist, erhält für das Jahr eine Gratification von 50 Rthlr. Courant, außer Löhnung und Verpflegung.

Oldenburg, den 1. Januar 1855.

Artillerie-Commando.

v. d. Lippe,

Oberlieutenant.

Regierung.

3. Nachdem die im verflossenen Jahre an verschiedenen Orten des hiesigen Landes unter dem Rindvieh ausgebrochene Lungenseuche durch die dagegen verfügten, mit sehr bedeutenden Opfern und Kostenaufwand verbundenen energischen Maßregeln jest, soviel darüber zur Kunde der Regierung gekommen, gänzlich unterdrückt ist, glaubt die Regierung nicht unterlassen zu dürfen, zu gleicherer Abwendung dieser Landescalamität allen Eingewohnten hiedurch wiederholt zur Pflicht zu machen, so oft ein ihnen gehöriges Stück Rindvieh mit Symptomen, welche nur auf das Entfernteste auf die Lungenseuche schließen lassen, erkrankt, dasselbe nicht nur sofort von aller Gemeinschaft mit anderm Rindvieh abzusondern, sondern auch unvorzüglich darüber dem Amte unmittelbar oder mittelbar durch einen Polizeiofficialen oder Unterbedienten Anzeige zu machen.

Wer diese Vorschrift nicht befolgt, wird nicht nur polizeilich bestraft, sondern auch, wenn sich dadurch die Seuche weiter verbreiten sollte, für alle daraus entstehende Schäden und Kosten verantwortlich gemacht werden.

Alle Aemter, die Kirchspielsvögte, andere Polizeiofficialen und Unterbediente werden aber resp. aufgefordert und angewiesen, die Befolgung dieser Vorschrift streng zu kontrolliren, und werden die Aemter, im Fall einer solchen Anzeige, darüber, unter Zuziehung eines Thierarztes, das Angemessene verfügen und unverzüglich an die Regierung berichten.

Zugleich macht die Regierung, zur Beruhigung der Eingekessenen, hiedurch bekannt, daß nach einer Mittheilung der Königlich Hannoverschen Landdrostei zu Aurich die Lungenseuche auch in der Provinz Dürriesland gänzlich unterdrückt ist, und daß gegen eine besorgliche Wiedereinführung derselben aus den benachbarten Niederländischen Provinzen dort die strengsten Quarantaine-Maßregeln angeordnet sind.

Oldenburg, 1855 Januar 2.

M u ß e n b e c h e r.

K r o p p.

4. Der Schreiber Heinrich Behrens Reiners hieselbst ist heute als Hülfsprotocollist beim Landgerichte bestellt und beeidigt.

Zevel, aus dem Landgericht, 1855 Januar 5.

M ö l l i n g.

S c h m e d e s.

5. Am 23. d. M. ist am Schilliger Grodenendeiche eine große Schaluppe angetrieben und geborgen, 34' lang 8' breit (Hamburger Maaße) mit 9 Ruderbänken, hinten und vorne scharf, ohne Steuer, von einem Ende zum anderen laufen mit Holz überkleidete blecherne Trommen, gemalt inwendig blaugrau, von Außen schwarz, oben mit einem 4 Zoll breiten weißen Streifen. Im Boote befindet sich ein Draggen mit Kette und etwas neuer Schlingenbusch.

Etwaige Ansprüche an die geborgenen Gegenstände sind zum 15. Febr. l. J. hieselbst anzubringen und zu begründen, widrigenfalls nach Vorschrift der Strandungsordnung mit denselben verfahren wird.

Amt Minsen 1854 Decbr. 30.

S t e c h e.

R e h m e i e r.

Berichtigung. (Nr. 1 d. Fev. Wochenbl. betr.)

6. In der Bekanntmachung des Amtes vom 30. v. M., die am Schilliger Grodenendeiche geborgene Schaluppe betreffend, ist die Länge unrichtig zu 24' angegeben, da es vielmehr 34' hätte heißen müssen.

Amt Minsen, 1855 Januar 6.

S t e c h e.

R e h m e i e r.

7. Am Schilliger Grodenendeiche sind angetrieben und geborgen:

ein Schiffsbboot, 15' lang, 8½ breit, inwendig weißgelb, von Außen schwarz, mit den Buchstaben SAML-FORT, unter denselben mit andern nicht bestimmt zu erkennenden Buchstaben; ein Schiffsspill; ein großes Bugspriet; ein kleines Bugspriet; mit dem eingeschnittenen Namen Behrendsen; ein Theil eines Schiffssdecks mit 9 Stück eichenen Deckbalken 5 Stück a 14' ¼", 4 Stück a 14' ¾" und mit tannenen Posten 10 bis 18' lang, 4 bis 5' breit, 3" stark; einiges altes Holz anscheinend von Schiffen und Gebäuden.

Etwaige Ansprüche an diese Gegenstände sind bis zum 28. Februar d. J. hieselbst anzumelden und zu begründen, widrigenfalls nach Vorschrift der Strandungsordnung mit denselben verfahren wird.

Amt Minsen, 1855 Januar 7.

S t e c h e.

R e h m e i e r.

8. Nach einer, von dem Advokaten Hemken, hieselbst, beim Stadtmagistrate erhobenen Anzeige ist kürzlich mehrmals ein Frevler an jungen, auf dem Landgute „Siebetshaus“ befindlichen Bäumen verübt, und es hat Derjenige, der dazu verhilft, daß der Thäter bekannt und

überführt wird, eine Belohnung von zehn Reichsthälern zu erwarten.

Zugleich wird hiemit, auf Ansuchen des Advocaten Hemken, vor Ausübung unberechtigter Ueberwegungen über die zu Siebetshaus gehörigen Grundstücke, zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile, gewarnt.

Stadtmagistrat zu Zevel, 1855 Januar 2.

M ü l l e r. W i e b e n.

H ü m m e.

Verpachtungen.

9. Die pachtlos gewordenen Parzellen No. 26a, 26b, 27a, 27b, 28a, 28b, 29a, 29b, 30a, 30b, 31, 32, 33 und 34 des Rüfringer Luffengrodens sollen am

(18.) achtzehnten Januar d. J.

Vormittags 10 Uhr auf dem Amte auf 3 oder 6 Jahre öffentlich verpachtet werden.

Amte Zevel 1855 Januar 2.

v. Heimburg. v. Harten.

10. Am Mittwoch, den

10. dieses Monats,

Nachmittags 4 Uhr, werde ich das von dem Gastwirth Lunscher hieselbst bewohnte Haus, die „weiße Traube“ genannt, nebst Scheune, Waspflaz und Gartengrund auf dem Rathhause beim Gastwirth Winter hieselbst, bis zum 1. Mai 1856, zur Verpachtung aufsetzen, und zwar das Haus zum Antritt auf den 1. Mai d. J. — und die Scheune vom 1. Juni d. J. an.

Zevel, 1855 Januar 3.

J. R i c k l e f s.

11. Johann Willms Harms, bei Zevel, will das von ihm gegenwärtig selbst bewohnte Haus bei der Schlacht-Bleiche, aus zwei Wohnungen bestehend, mit dem dabei belegenen großen Garten, entweder im Ganzen, oder jede Wohnung besonders mit der Hälfte des Gartengrundes am Donnerstage, den

11. dieses Monats,

Abends 6 Uhr, in des Gastwirths Kemmers hieselbst Behausung, zum Antritt auf nächsten Mai, auf ein oder mehrere Jahre öffentlich verpachten.

Pachtliebhaber werden eingeladen.

Zevel, 1855 Januar 4.

v. S ö l l n.

Bergantungen.

Schweine-Verkauf.

12. Der Handelsmann Hinrich Jacobs Klüver, aus Victorbur, will am Freitage, den

12. Januar 1855,

Nachmittags 1 Uhr anfangend, in der Behausung der Madame Friesse, zur Hohenluft hieselbst:

circa 50 Stück große und kleine Schweine, worunter mehrere trüchtige,

meistbietend auf Zahlungsfrist durch
den Unterzeichneten vergauten lassen.
Kaufliebhaber werden eingeladen.
Sever, 1854 December 28.
v. G ö l l n.

Notifikationen.

13. Eine kleine Ladung schönen

R o g g e n,

circa 123 Pfund wiegend, dieser Tage erhalten,
biete ich zu zeitgemäß billigem Preise aus.
Hookfiel, December 29. 1854.

H. J. Lubinus,
am Hasen.

14. Es ist am 30. December v. J., Sonnabend
Abend dem Unterzeichneten ein großer brauner Jagdhund,
langhaarig mit langer Ruthe entlaufen. Der Hund ist
noch jung und hört auf den Ruf „Feldmann“. — Es
wird um Nachricht über den Aufenthalt des Hundes,
oder um Zusendung desselben gebeten; eine Vergütung
desfalls wird nicht erlangen.

Sander-Seedeich, Januar 1

R. G. Brahm s.

15. Am 14. Januar

Tanzmusik

bei Carl Peters in Lettens.

16 Ich suche auf sogleich einen werkverständigen
Schneidergesellen.

Schaar, 1855 Januar 4.

S. G. F ü r g e n s.

17. Ich wünsche auf nächsten Mai einen Lehrling
oder Jemand, der seine Lehrjahre dann beendet hat, zu
meiner Schmiedeprofession.

Langeverth, Januar 2 1855.

D. F i a r k s Wwe.

18 Ich bin bereit 2 Schüler, welche das Gesamt-
gymnasium besuchen wollen, von nächsten Ostern an in
meine Familie aufzunehmen.

Rector M ü l l e r.

19. Diejenigen, welche Zahlungen, an Zinsen,
Heuergelder oder sonst, an die Erben der weil. Poppe
Eilers Poppen Wittve zu Waddewarden, zu leisten ha-
ben, wollen solche an den Unterzeichneten, der dazu be-
vollmächtigt, berichtigen. Diejenigen welche Forderungen an
den Nachlaß haben, wollen ihre Rechnungen ehestens porto-
frei an mich einsenden, und wird die Zahlung dann er-
folgen.

Waddewarden.

Ch. M e l c h e r s.

20. Es wird hiermit von den Beteiligten zur öf-
fentlichen Kunde gebracht, daß das bisher unter der
Firma W. Drost bestandene Wein- und Spirituosen-
Geschäft von heute ab unter der Firma

W. Drost & Willms

in bekannter Weise fortgeführt werden wird.

Sever, Januar 1. 1855.

21. Beste neue Sardellen, marinirte
Heringe, Neunaugen und frisch geräucherte sehr
fette Heringe, bei

A. D r o s t.

22. Ein fettes Schwein habe ich käuflich abzu-
stehen.

H. A. D r t g i e s,
zu Langwerth.

23. Mein noch lange ausreichendes La-
ger ff. grober englischer

Kamin-Kohlen

erlaube ich mir in Erinnerung zu bringen.

Hookfiel, 29. Dec 1854.

H. J. Lubinus,
am Hasen.

24. Zu vermieten. — Eine freundliche
Stube an eine einzelne Person, sogleich oder um Mai
anzutreten.

Wittve H i n r i c h s,
Drostenstraße.

25. Um Ostern oder Mai wünsche ich einen Lehr-
ling anzustellen.

Hookfiel 1855, Januar 4.

S. H. F a k e n b e r g, Maler.

26. Mein complettes Lager von engl.
Wein- und Biergläsern

auch

Porzellan und Fayence,

und Steingut empfiehlt

Hookfiel, Dec 29. 1854.

H. J. Lubinus,
am Hasen.

27.

Der Seversche Historien-Kalender auf das Jahr 1855

das Duzend zu 30 gr., das Stück zu 4 gr., der
Seversche

Wand-Kalender

auf dasselbe Jahr,

das Duzend zu 60 gr., das Stück zu 6 gr.,
und der

Seversche

Kleine Kalender,

das Duzend zu 16 gr., das Stück zu 2 gr.,
sind fertig und von uns zu beziehen; auch sind dieselben
in allen hiesigen Buchhandlungen, so wie in den meisten
Kaufstädten des Landes zu haben.

Sever. C. L. Mettcker & Söhne.

28. Ich wünsche zwei gut erhaltene Ackerwagen zu
kaufen.

Sever, December 30. 1854.

H e m k e n, Adv.

29.

Der Seversche Schreib-Kalender,

als Haushaltungs-Kalender besonders
brauchbar, ist bei den Herren Fliß, Franz
und Trendtel, so wie bei uns zu haben, ge-
bunden mit Papier durchschossen zu 45 Grote,
undurchschossen zu 30 Grote.

Mettcker u. Söhne.

Porzellan-Lassen,
mit Vergoldung und Devisen — 10
und 12 gr. pr. Paar, trafen wieder
ein bei

Sever, 9. Januar 1855.

J. C. N. Wölfel.

31. Nächsten Ostern oder Mai anzutreten, suche
ich für mein Colonialwaaren-Geschäft einen Gehülfsen.
Minsen, 5. Januar 1855.

H. C. Harms.

32. Sonntag, den 14. Januar

Tanzmusik

bei C. Genter's in Mederns.

33. Mehrere mit guten Zeugnissen versehene Hand-
lungsgehülfsen suchen auf Ostern d. J. anderweitige En-
gagements. Näheres zu erfahren bei
Sever. J. H. Carstens.

34. Sonntag, den 14. Januar

Tanzmusik

bei U. Doden zum Neuentrug.

35. Für Christian Lannen zu Wangeroge Nach-
lasscurator habe ich 230 Rthlr. zu belegen.
Sever. Siegfeld.

Stabliissements-Anzeige.

36. Am heutigen Dato errichtete
ich am hiesigen Platze eine

Cichorien-Fabrik

und halte mein Fabrikat zur gefälli-
gen Abnahme bestens empfohlen.

Westgäste bei Norden, 1. Januar
1855.

J. H. Poort,

in Firma:

H. U. Poort Wwe. Sohn.

37. Unterzeichneter beabsichtigt, sein an der langen
Straße zu Hooftel belegenes Wohnhaus mit dahinter
liegendem Garten von Mai 1855 bis 1856 zu vermie-
then. Feuerliebhaber wollen sich gefälligst bei ihm ein-
finden.

Hooftel, Januar 8. 1855.

Anton Loben.

38. Unsere

Steindruckerei

halten wir dem geehrten Publicum
bestens empfohlen. — Stets vor-
rätthige $\frac{1}{4}$ Bogen Rechnungsformu-
lare mit Querlinien verkaufen wir
100 Stück zu 24 gr., auch sind halbe
und ganze Bogen Rechnungsformu-
lare fortwährend zu haben.

Mettcker u. Söhne.

39. Für mein Manufactur-Geschäft suche ich auf
Ostern einen Lehrling.

Seens, den 1. Januar 1855.

J. H. Roblfs.

Obrigkeitliche Bekanntmachung.

40. Grobbrodpreise im Amte Lettens.

beim Müller Hinken zu Lettens,

beim Bäcker Duitzmann zu Lettens,

beim Müller Westendorf zu Middoge,

beim Bäcker T. H. Janssen zu Middoge,

beim Kaufmann Böfjen zu Altgarmstiel,

beim Kaufmann Carstens zu Wangeroge,

beim Kaufmann Mennen zu Hohenkirchen,

beim Bäcker Rudolphi zu Hohenkirchen,

10 Pfd. für 22 gr.;

bei Kaufmann Gerdes Wwe. zu Neugarmstiel,

10 Pfd. für 21½ gr.;

beim Müller Ulrichs zu Sophienmühle,

10 Pfd. für 21 gr.;

beim Müller Mammen zu Tengshäuser-Mühle,

beim Kaufmann Janssen zu Friederikensiel,

beim Kaufmann Hillers zu Friederikensiel,

beim Müller Koch zu Fr. Borw.-Mühle,

10 Pfd. für 20 gr.;

Amte Lettens, Januar 3. 1855.

Jürgens.

Eiben.

Verpachtung.

41. In Auftrag des Gastwirths Lübke Fr. Müller
zu Kniphauersiel will ich die, in dem seiner Ehefrau
gehörigen Hause befindliche, jetzt vom Arbeiter G. H.
Frerichs bewohnt werdende Wohnung nebst Gartengrund
am Dienstag, den

16. Januar d. J.,

Abends 5 Uhr, in Müller Gasthause öffentlich verheuern
und lade Liebhaber dazu ein.

Kniphaußen.

Siegfeld.

Vergantung.

Schweine-Verkauf.

42. Am

16. Januar,

Nachmittags 1 Uhr, sollen bei dem Gastwirth Dinnen zu
Neuende 30 bis 40 Stück Schweine besser Race, worun-
ter mehrere trächtige, öffentlich meistbietend auf Zahlungs-
frist verkauft werden, wozu Käufer sich einsinden wollen.
Kopperhorn.

Janssen.

43. Am

18. Januar d. J.,

Mittags 12 Uhr soll die, aus dem Pferdegraben ge-
schlötete Erde an Ort und Stelle öffentlich meistbietend
verkauft werden.

Stadtmagistrat zu Sever, 1855 Januar 9.

Wieben.

Hümme.

Redaction, Druck und Verlag v. G. L. Mettcker u. Söhne.